Namslauer Kreisblatt.

№ 19. 1859.

Sonnabend den 14. Mai.

Bekanntmachungen des Königl. Landrath-Amtes.

№ 122] **Betrifft die Decem-Steuer.**

Es ist, wie uns bekannt geworden, hin und wieder der Fall vorgekommen, daß die Grundsteuer von dem einen evangelischen oder katholischen Pfarrer katastrirten Decem in folle von dem Pfarrer erhoben worden ist, und daß diejenigen Besitzer zehntpflichtiger Stellen, welche ihrer Confession halber zur Entrichtung des Decems nicht verbunden, sondern nach den bestehenden Vorschriften nur verpflichtet sind, die auf dem ruhenden Decem lastende Grundsteuer dem Pfarrer zu erstatten. Dieses Verfahren ist ungehörig und muß abgestellt werden, nicht nur, weil bereits durch unseren Circular-Erlaß vom 12. Januar 1759 angeordnet worden ist, daß die auf dem Decem lastende Grundsteuer von den einzelnen Besitzern zehntpflichtiger Grundstücke unmittelbar eingehoben und der Pfarrer nur alljährlich termino Ostern angehalten werden soll, der Gemeinde die Grundsteuer von dem Decem zu erstatten, den er wirklich erhalten hat, sondern auch, weil durch die Beibehaltung des oben bezeichneten Verfahrens, wie die Erfahrung gelehrt hat, nur zu leicht die Meinung hervorgerufen wird, als sei der Anspruch des Pfarrers auf Befreiung von der auf dem ruhenden Decem lastenden Grundsteuer rein privatrechtlicher Natur. — Da es indeß ein in der schlesischen Steuerverfassung feststehender, und in dem Patente vom 23. April 1743 anerkannter Grundsatz ist, daß Steuerbefreiungen nicht zu dulden sind, und daß jeder zur allgemeinen Nothdurft seinen Antheil nach Beschaffenheit seiner Einkünfte beizutragen, mit einem Worte, daß jeder die Realität, die er besitzt, auch zu versteuern hat, und daß mithin der zur Contribution veranlagte Decem auch von dem versteuert werden muß, der ihn genießt, und da das in unserer Verfügung vom 12. Januar 1759 angeordnete Verfahren diesem Grundsatze nicht vollständig entspricht, so ordnen wir hierdurch an, daß die Grundsteuer von demjenigen Decem, den der Pfarrer bezieht, von dem Pfarrer, dagegen die Grundsteuer von dem ruhenden Decem von den Besitzern der betreffenden decempflichtigen Grundstücke in Zukunft überall unmittelbar eingehoben werde. — Damit nun darüber kein Zweifel bestehe, wie viel

a. der Pfarrer selbst von dem Decem, den er bezieht,
b. das Dominium vom ruhenden Decem, wenn dieser Fall vorliegt,
c. jeder Besitzer eines decempflichtigen Grundstückes, wenn der auf der Stelle lastende Decem ruht, von dem ruhenden Decem

jährlich an Grundsteuer zu entrichten hat, muß in allen denjenigen Ortschaften, wo decempflichtige Stellen vorhanden sind, eine Nachweisung über den gesammten katastrirten Decem aufgestellt werden, in der unter den beiden Abtheilungen:

A. dem Pfarrer zu entrichtender Decem, B. ruhender Decem,

nachgewiesen wird, wie viel jeder Besitzer eines decempflichtigen Gutes oder einer decempflichtigen Gutsparzelle, an Land nach der Hufen- oder Morgenzahl besitzt, wie viel auf jeder decempflichtigen Stelle an Decem, den die Acten secundae revisiones für die einzelnen Bauergüter ergeben, lastet, ob dieser Decem ruht oder an den Pfarrer gezahlt wird, und wie viel die Grundsteuer von dem auf der einzelnen Stelle lastenden Decem beträgt.

Die von dem in der Abtheilung A nachgewiesenen Decem der einzelnen decempflichtigen Stellen zu entrichtende Grundsteuer wird demnächst in ihrer Gesammtsumme von dem Pfarrer, und die von dem in der Abtheilung B nachgewiesenen Decem der einzelnen decempflichtigen Stellen zu entrichtende Grundsteuer von den einzelnen Besitzern der pflichtigen Stellen antheilsweise unmittelbar eingezogen.

Die Landraths-Aemter haben hiernach die Ortsgerichte und Ortserheber wegen Aufstellung dieser

Nachweisung nach dem umstehenden Schema und Einreichung derselben an das Kreis-Steuer-Amt zur Prüfung nach Maaßgabe des Steuer-Katasters, mit Anweisung zu versehen und darauf zu halten, daß die Decemsteuer vom 1. Januar 1860 ab auf Grund dieser Nachweisungen erhoben, und daß alljährlich diese Nachweisungen, bezüglich der etwa eingetretenen Dismembrationen und Besitz- resp. Confessions-Veränderungen, vervollständigt werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.
(gez.) v. Struensee.

Breslau, den 16. April 1859.

An die Königl. Landraths-Aemter des Departements.

Abschrift hiervon erhalten die Ortsgerichte mit dem Auftrage, nach vorstehender Anleitung und nach dem im nächsten Kreisblatte abgedruckten Schema*) die vorschriftsmäßige Nachweisung anzufertigen und bis zum 20. Juni c. in duplo an das Landrath-Amt pünktlich einzureichen. — Von den Ortschaften, wo keine dergleichen Differenzen nachzuweisen sind, müssen Negativ-Anzeigen eingereicht werden.

Namslau, den 12. Mai 1859.

*) Um den Bedarf an Druckformularen dieses Schema's festzustellen, werden die Herren Gerichtsschreiber ersucht, die desfallsige Bestellung hierauf **im Laufe der nächsten Woche** der hiesigen Buchdruckerei zu übergeben.

№ 123] **Die diesjährige Landwehr-Uebung fällt aus.**

Nach der soeben eingegangenen Benachrichtigung des Königlichen Landwehr-Bataillons-Commandos zu Brieg, fallen auf Allerhöchsten Befehl die Uebungen der Landwehr-Infanterie, Artillerie, Jäger und Pioniere für dieses Jahr aus. Die Ortsbehörden und Dorfgerichte veranlasse ich, dies in Ihren Gemeinden bekannt zu machen. Namslau, den 11. Mai 1859.

№ 124] **Die Pferdegestellungen betreffend.**

Für die Zukunft ist bei Gestellungen von Pferden stets von der Ortspolizei-Verwaltung resp. dem Ortsgericht, dem diese Pferde führenden Orts-Commissar eine, durch Unterschrift und Siegel beglaubigte Bescheinigung, in welcher die Anzahl der Pferde angegeben sein muß, mitzugeben, da nur gegen eine solche die Zollfreiheit bei den Chausseehebestellen zu beanspruchen ist. — Pferde, die zu gestellen sind, sich aber vor einem Wagen befinden, genießen die Zollfreiheit nicht. — Insoweit die begleitenden Scholzen nicht eines der vorzustellenden Pferde reiten, so genießen dieselben für ihr Durchpassiren durch die Hebestelle eine Zollfreiheit nicht, da dieselben berechtigt sind, Diäten und Reisekosten der Gemeinde zu liquidiren.

Namslau, den 12. Mai 1859.

№ 125) Bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde hat sich ein Ausfall von 16 Stück Landwehr-Husaren-Pferden herausgestellt, trotzdem ein großer Theil der hiesigen Luxuspferde mit ausgezeichnet worden sind, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann erst genommen werden sollen, wenn keine andern Pferde vorhanden sind, da selbstredend dem Kreise zu große Kosten erwachsen würden. — Da nun es nicht unwahrscheinlich ist, daß auch die Landwehr in der nächsten Zeit einberufen werden wird, so ist im Interesse des Kreises eine sehr genaue Nachrevision erforderlich, da, abgesehen von dem vertheuerten Ankauf der Luxuspferde, die Militairbehörde berechtigt ist, die fehlenden zu jedem Preise für Rechnung des Kreises anzukaufen. — Den Herren Commissarien lasse ich daher die gestern aufgenommenen Listen mit dem Ersuchen zugehen, eine sofortige Nachrevision abzuhalten, und stelle ich anheim, dieselben in den einzelnen Orten selbst abzuhalten.

Die Dominien und Ortsgerichte weise ich hierdurch an, sämmtliche nicht gezeichneten Pferde unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 3 Thlr., die Seitens der Besitzer für jedes nicht gestellte Pferd zu entrichten, den Herren Commissarien auf ihre Vorladung vorzustellen. — Die dann vervollständigten Listen sind mir abschriftlich am andern Tage einzusenden. — Die auszuzeichnenden Pferde sind mit Nummern zu versehen, die sich der laufenden Nr. der Listen anschließen. — Bei der nächsten Gestellung sind dann, außer den gestern ausgezeichneten Pferden, sämmtliche von dem Herrn Commissar neu designirten Pferde vorzuführen. Namslau, den 11. Mai 1859.

№ 126] Es wird hierdurch ein für alle Mal festgesetzt, daß bei Gestellungen von Pferden, welche Behufs Aushebung oder Auszeichnung zu Militairzwecken nach der Kreisstadt bestellt sind, sämmtliche Ortsgerichte an diesem Tage Boten zu senden, resp. von den die Pferde begleitenden Mannschaften zu designiren haben, welche die etwaigen Nachbeorderungen für den andern Tag in Empfang zu nehmen, event. die erforderlich werdenden Boten von hier aus auf Kosten des Ortsgerichts abgesendet werden müßten. Hierbei wird bemerkt, daß Nichts im Wege steht, wenn die von weiter gelegenen Ortschaften gesendeten oder designirten Boten, in so weit sie näher gelegene Ortschaften passiren, diese desfallsigen Ordre mitnehmen, so z. B. daß der Bankwitzer Bote dieselben für Simmelwitz, Nassadel, Eckersdorf,

Hönigern, Gühlchen mit abträgt. Selbstredend ist ein dergleiches Abkommen dem Landraths Amte mitzutheilen. — In soweit besondere Boten gesendet werden, müssen diese, ebenso wie die, von den begleitenden Mannschaften designirten, sich spätestens um 4 Uhr Nachmittag im Landraths-Amte unter Vorzeigung eines Ausweises, für welche Ortschaften diese Ordre in Empfang zu nehmen, melden.

Namslau, den 12. Mai 1859.

№ 127] Neue Impf-Termine betreffend.

Die Dorfgerichte der nachstehenden Gemeinden werden hierdurch angewiesen, pünktlich und ordnungsmäßig inne zu halten und Selbst wahrzunehmen:

a. für Dienstag, den 17. Mai c.

1. Von Gühlchen und Grodiß: die Geimpften zur Revision in Gühlchen um 2 Uhr Nachmittag;
2. von Bankwitz: die Geimpften zur Revision daselbst um 3 Uhr Nachmittag;
3. von Schwirz und Städtel: die Impflinge zum Impfen in Schwirz um 5 Uhr Nachmittag;
4. Dammer hat 3 ganz gesunde Kinder zur Vorimpfung nach Schwirz um 5 Uhr Nachmittag zu schicken.

b. Für Donnerstag, den 19. Mai,

1. Von Polnisch-Marchwitz, Neumarchwitz, Grüneiche: die Geimpften zur Revision in Polnisch-Marchwitz Punkt halb 2 Uhr;
2. von Minkowsky, Saabe, Hessenstein: die Impflinge zum Impfen in Minkowsky Punkt 3½ Uhr Nachm.
3. von Wind.-Marchwitz, Mühlchen, Niefe: die Impflinge zum Impfen in Wind.-Marchwitz um 6 Uhr Nachm.
4. Ellguth hat zu derselben Zeit zwei Kinder zur Vorimpfung nach Windisch-Marchwitz zu schicken.

Für die Befolgung bleiben die Dorfgerichte verantwortlich.

Namslau, den 11. Mai 1859.

№ 128] Betrifft die Grasverpachtung auf der Reichthal-Giesdorf-Schwirzer Chaussee.

Zur Verpachtung der Gräserei auf denjenigen Strecken der Reichthal-Giesdorf-Schwirzer Chaussee, welche 1858 nur für ein Jahr verdungen waren, als: von Namslau bis Nassadel, Nummerstein 1 bis 100, — findet Termin am **Dienstag den 17. d. Mts. Vormittags 11 Uhr, im Landrath-Amte** statt. — Die näheren Bedingungen sind beim Termin einzusehen. Die Verpachtung erfolgt nach Wunsch auf 1 oder 3 Jahre, und gegen **sofortige** Einzahlung der Hälfte des Pachtgeldes, indeß die andere Hälfte am 1. Juli c. zu erlegen ist. Namslau, den 13. Mai 1859.

Bekanntmachung.

Das Herzoglich von Würtenbergische Dominium Städtel beabsichtiget eine Wasserleitung aus dem dortigen Stobermühlenbach zur Berieselung des Schloßteiches daselbst, nach Maaßgabe der im Landräthlichen Amte zur Einsicht ausliegenden Situationszeichnung, anzulegen und das Wasser unterhalb der Städtler Mühle, dem Flußbette, aus welchem solches oberhalb der Mühle abgeleitet ist, wieder zurückzuführen.

In Gemäßheit des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und zufolge Genehmigung der Königlichen Regierung vom 29. April 1859 wird dieses Unternehmen auf besonderen Antrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anheimstellen, etwaige gesetzlich zu begründende Einwendungen dagegen binnen einer Präclusiv-Frist von 4 Wochen im Landräthlichen Amte hierselbst anzumelden.

Namslau, den 8. Mai 1859.

Der Königliche Landrath. Salice Contessa.

Allgemeiner Anzeiger.

Gräserei-Verpachtung und Holz-Verkauf.

Donnerstag den 19. Mai c. Nachmittags um 3 Uhr findet die Verpachtung der Gräserei auf den neuen Wiesen und in der Kramarka statt;

Freitag den 20. Mai c. früh 8½ Uhr werden kieferne und fichtene Aeste im Schlage am Nesselberge des Stadtforstens und an demselben Tage Vormittags 11 Uhr mehrere Haufen von Aesten im Hospitalforste öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Namslau, den 6. Mai 1859. Der Magistrat.

Unterzeichneter empfiehlt sich zum Dachdecken und jeder vorkommenden Bauarbeit in Zink-, Weiß- und Schwarzblech, sowie zur Anfertigung von Lampen, Caffee- und Theemaschinen u. s. w., auch werden dergleichen Reparaturen angenommen. **Ernst Menzel**, Klempnermeister,
wohnhaft beim Bäckermeister Hrn. Scheurich, 1 Stiege.

Nachweisung nach dem umstehenden Schema und Einreichung derselben an das Kreis-Steuer-Amt zur Prüfung nach Maaßgabe des Steuer-Katasters, mit Anweisung zu versehen und darauf zu halten, daß die Decemsteuer vom 1. Januar 1860 ab auf Grund dieser Nachweisungen erhoben, und daß alljährlich diese Nachweisungen, bezüglich der etwa eingetretenen Dismembrationen und Besitz- resp. Confessions-Veränderungen, vervollständigt werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.
(gez.) v. Struensee.

Breslau, den 16. April 1859.

An die Königl. Landraths-Aemter des Departements.

Abschrift hiervon erhalten die Ortsgerichte mit dem Auftrage, nach vorstehender Anleitung und nach dem im nächsten Kreisblatte abgedruckten Schema*) die vorschriftsmäßige Nachweisung anzufertigen und bis zum 20. Juni c. in duplo an das Landrath-Amt pünktlich einzureichen. — Von den Ortschaften, wo keine dergleichen Differenzen nachzuweisen sind, müssen Negativ-Anzeigen eingereicht werden.

Namslau, den 12. Mai 1859.

*) Um den Bedarf an Druckformularen dieses Schema's festzustellen, werden die Herren Gerichtsschreiber ersucht, die desfallsige Bestellung hierauf **im Laufe der nächsten Woche** der hiesigen Buchdruckerei zu übergeben.

№ 123] **Die diesjährige Landwehr-Uebung fällt aus.**

Nach der soeben eingegangenen Benachrichtigung des Königlichen Landwehr-Bataillons-Commandos zu Brieg, fallen auf Allerhöchsten Befehl die Uebungen der Landwehr-Infanterie, Artillerie, Jäger und Pioniere für dieses Jahr aus. Die Ortsbehörden und Dorfgerichte veranlasse ich, dies in Ihren Gemeinden bekannt zu machen. Namslau, den 11. Mai 1859.

№ 124] **Die Pferdegestellungen betreffend.**

Für die Zukunft ist bei Gestellungen von Pferden stets von der Ortspolizei-Verwaltung resp. dem Ortsgericht, dem diese Pferde führenden Orts-Commissar eine, durch Unterschrift und Siegel beglaubigte Bescheinigung, in welcher die Anzahl der Pferde angegeben sein muß, mitzugeben, da nur gegen eine solche die Zollfreiheit bei den Chausseehebestellen zu beanspruchen ist. — Pferde, die zu gestellen sind, sich aber vor einem Wagen befinden, genießen die Zollfreiheit nicht. — Insoweit die begleitenden Scholzen nicht eines der vorzustellenden Pferde reiten, so genießen dieselben für ihr Durchpassiren durch die Hebestelle eine Zollfreiheit nicht, da dieselben berechtigt sind, Diäten und Reisekosten der Gemeinde zu liquidiren.

Namslau, den 12. Mai 1859.

№ 125) Bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde hat sich ein Ausfall von 16 Stück Landwehr-Husaren-Pferden herausgestellt, trotzdem ein großer Theil der hiesigen Luxuspferde mit ausgezeichnet worden sind, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann erst genommen werden sollen, wenn keine andern Pferde vorhanden sind, da selbstredend dem Kreise zu große Kosten erwachsen würden. — Da nun es nicht unwahrscheinlich ist, daß auch die Landwehr in der nächsten Zeit einberufen werden wird, so ist im Interesse des Kreises eine sehr genaue Nachrevision erforderlich, da, abgesehen von dem vertheuerten Ankauf der Luxuspferde, die Militairbehörde berechtigt ist, die fehlenden zu jedem Preise für Rechnung des Kreises anzukaufen. — Den Herren Commissarien lasse ich daher die gestern aufgenommenen Listen mit dem Ersuchen zugehen, eine sofortige Nachrevision abzuhalten, und stelle ich anheim, dieselben in den einzelnen Orten selbst abzuhalten.

Die Dominien und Ortsgerichte weise ich hierdurch an, sämmtliche nicht gezeichneten Pferde unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 3 Thlr., die Seitens der Besitzer für jedes nicht gestellte Pferd zu entrichten, den Herren Commissarien auf ihre Vorladung vorzustellen. — Die dann vervollständigten Listen sind mir abschriftlich am andern Tage einzusenden. — Die auszuzeichnenden Pferde sind mit Nummern zu versehen, die sich der laufenden Nr. der Listen anschließen. — Bei der nächsten Gestellung sind dann, außer den gestern ausgezeichneten Pferden, sämmtliche von dem Herrn Commissar neu designirten Pferde vorzuführen. Namslau, den 11. Mai 1859.

№ 126] Es wird hierdurch ein für alle Mal festgesetzt, daß bei Gestellungen von Pferden, welche Behufs Aushebung oder Auszeichnung zu Militairzwecken nach der Kreisstadt bestellt sind, sämmtliche Ortsgerichte an diesem Tage Boten zu senden, resp. von den die Pferde begleitenden Mannschaften zu designiren haben, welche die etwaigen Nachbeorderungen für den andern Tag in Empfang zu nehmen, event. die erforderlich werdenden Boten von hier aus auf Kosten des Ortsgerichts abgesendet werden müßten. Hierbei wird bemerkt, daß Nichts im Wege steht, wenn die von weiter gelegenen Ortschaften gesendeten oder designirten Boten, in so weit sie näher gelegene Ortschaften passiren, diese desfallsigen Ordre mitnehmen, so z. B. daß der Bankwitzer Bote dieselben für Simmelwitz, Nassadel, Eckersdorf,

Hönigern, Gühlchen mit abträgt. Selbstredend ist ein dergleiches Abkommen dem Landraths Amte mitzutheilen. — In soweit besondere Boten gesendet werden, müssen diese, ebenso wie die, von den begleitenden Mannschaften designirten, sich spätestens um 4 Uhr Nachmittag im Landraths-Amte unter Vorzeigung eines Ausweises, für welche Ortschaften diese Ordre in Empfang zu nehmen, melden.

Namslau, den 12. Mai 1859.

№ 127] Neue Impf-Termine betreffend.

Die Dorfgerichte der nachstehenden Gemeinden werden hierdurch angewiesen, pünktlich und ordnungsmäßig inne zu halten und Selbst wahrzunehmen:

a. für Dienstag, den 17. Mai c.

1. Von Gühlchen und Grodiß: die Geimpften zur Revision in Gühlchen um 2 Uhr Nachmittag;
2. von Bankwitz: die Geimpften zur Revision daselbst um 3 Uhr Nachmittag;
3. von Schwirz und Städtel: die Impflinge zum Impfen in Schwirz um 5 Uhr Nachmittag;
4. Dammer hat 3 ganz gesunde Kinder zur Vorimpfung nach Schwirz um 5 Uhr Nachmittag zu schicken.

b. Für Donnerstag, den 19. Mai,

1. Von Polnisch-Marchwitz, Neumarchwitz, Grüneiche: die Geimpften zur Revision in Polnisch-Marchwitz Punkt halb 2 Uhr;
2. von Minkowsky, Saabe, Hessenstein: die Impflinge zum Impfen in Minkowsky Punkt 3½ Uhr Nachm.
3. von Wind.-Marchwitz, Mühlchen, Niefe: die Impflinge zum Impfen in Wind.-Marchwitz um 6 Uhr Nachm.
4. Ellguth hat zu derselben Zeit zwei Kinder zur Vorimpfung nach Windisch-Marchwitz zu schicken.

Für die Befolgung bleiben die Dorfgerichte verantwortlich.

Namslau, den 11. Mai 1859.

№ 128] Betrifft die Grasverpachtung auf der Reichthal-Giesdorf-Schwirzer Chaussee.

Zur Verpachtung der Gräserei auf denjenigen Strecken der Reichthal-Giesdorf-Schwirzer Chaussee, welche 1858 nur für ein Jahr verdungen waren, als: von Namslau bis Nassadel, Nummerstein 1 bis 100, — findet Termin am **Dienstag den 17. d. Mts. Vormittags 11 Uhr, im Landrath-Amte** statt. — Die näheren Bedingungen sind beim Termin einzusehen. Die Verpachtung erfolgt nach Wunsch auf 1 oder 3 Jahre, und gegen **sofortige** Einzahlung der Hälfte des Pachtgeldes, indeß die andere Hälfte am 1. Juli c. zu erlegen ist. Namslau, den 13. Mai 1859.

Bekanntmachung.

Das Herzoglich von Würtenbergische Dominium Städtel beabsichtiget eine Wasserleitung aus dem dortigen Stobermühlenbach zur Berieselung des Schloßteiches daselbst, nach Maaßgabe der im Landräthlichen Amte zur Einsicht ausliegenden Situationszeichnung, anzulegen und das Wasser unterhalb der Städtler Mühle, dem Flußbette, aus welchem solches oberhalb der Mühle abgeleitet ist, wieder zurückzuführen.

In Gemäßheit des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und zufolge Genehmigung der Königlichen Regierung vom 29. April 1859 wird dieses Unternehmen auf besonderen Antrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anheimstellen, etwaige gesetzlich zu begründende Einwendungen dagegen binnen einer Präclusiv-Frist von 4 Wochen im Landräthlichen Amte hierselbst anzumelden.

Namslau, den 8. Mai 1859.

Der Königliche Landrath. Salice Contessa.

Allgemeiner Anzeiger.

Gräserei-Verpachtung und Holz-Verkauf.

Donnerstag den 19. Mai c. Nachmittags um 3 Uhr findet die Verpachtung der Gräserei auf den neuen Wiesen und in der Kramarka statt;

Freitag den 20. Mai c. früh 8½ Uhr werden kieferne und fichtene Aeste im Schlage am Nesselberge des Stadtforstens und an demselben Tage Vormittags 11 Uhr mehrere Haufen von Aesten im Hospitalforste öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Namslau, den 6. Mai 1859. Der Magistrat.

Unterzeichneter empfiehlt sich zum Dachdecken und jeder vorkommenden Bauarbeit in Zink-, Weiß- und Schwarzblech, sowie zur Anfertigung von Lampen, Caffee- und Theemaschinen u. s. w., auch werden dergleichen Reparaturen angenommen. **Ernst Menzel**, Klempnermeister,
wohnhaft beim Bäckermeister Hrn. Scheurich, 1 Stiege.

Auction.

Sonnabend, den 21. Mai d. J., Vormittags um 9½ Uhr, werden in dem Auctions-Locale des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts eine silberne Taschenuhr, eine Flinte, Hausgeräthe und etliche Kleidungsstücke öffentlich gegen sofortige Zahlung versteigert werden.

Namslau, den 12. Mai 1859.

Raabe,
Auctions-Commissarius v. c.

Donnerstag, den 19. Mai c., und die folgenden Tage von früh 8 Uhr ab wird der Nachlaß des zu Strehlitz verstorbenen Pfarrers Robert Paletta, bestehend aus Getreide, Kartoffeln, Meubeln, Betten, Viehcorpora und Wirthschaftsgeräthen ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung hierselbst öffentlich verkauft werden. Die Ortsgerichte werden ersucht, dies in ihren Gemeinden gefälligst bekannt zu machen.

Strehlitz, den 11. Mai 1859.

Die Pfarrer Robert Paletta'schen Erben.

Grüne Seife

hat stets Lager in ¼ und ½ Ctnr.-Gebinden und empfiehlt dieselbe den Herren Wiederverkäufern zu Fabrikpreisen: **Th. Paulisch.**

Heu und Kartoffeln,

letztere auch Metzenweise, hat abzulassen:

Franz Krichler, Fleischermstr.

Leinsaamen, Sommer-Rips, rothen und **weißen Kleesaamen** zur Saat empfiehlt billigst: **J. Friedländer.**

Stearin-Kerzen

von vorzüglicher Güte, in 4-, 5-, 6- und 8-Pakkung zu den billigen Preisen von 9, 8 und 7¼ Sgr., empfing und empfiehlt:

Th. Paulisch.

Wollzüchen-Leinewand,

das Schock von 35—60 Pfd., empfiehlt:

Kruber,
wohnhaft bei Hrn. Kreis-Phys. Dr. Larisch.

---

500 Sack Kartoffeln

verkauft das **Dom. Grambschütz.**

Rosen-Balsam

von Dr. Chaussier, ist in Dosen à 15 Sgr., zu haben bei **Julius Müller.**

Ein guter ganz gedeckter Fenster-Wagen ist zu verkaufen bei

C. Miosge,
Sattler u. Riemermstr. Klosterstraße.

Wir erlauben uns hierdurch ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß wir auch dieses Jahr wieder

Wollzüchen-Leinewand

im Gewicht von 38—46 Pfd. pr. Schck. vorräthig haben, und dieselbe auch **im Einzelnen zu Engros-Preisen** erlassen.

Zugleich bemerken wir, daß wir unsere Leinen **nur ab hier** verkaufen und nirgend anderwärts ein Commissions-Lager von unserem Fabricat halten.

Patschkey bei Bernstadt, im Mai 1859.

Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei
von **A. Willmann & Söhne.**

Zwei große, über 5 Fuß hohe, stark mit Eisen gebundene Cocos-Nuß-Oel-Fässer hat wieder zu verkaufen und empfehle dieselben den Herren Gutsbesitzern zu billigen Preisen.

Th. Paulisch.

Garantie der Aechtheit.

Dr. Borchard's
Kräuter-Seife

Dr. HARTUNG'S
Chinarinden-Oel
und
KRÆUTER-POMADE

Dr. Suin de Boutemard's
ZAHN-PASTA

Vegetabilische
Stangen-Pomade

A. SPERATI'S
HONIG-SEIFE

Dr. Koch's
KRÄUTER-BONBONS

CAUTION.
Nachdem der seit Jahren so wohl begründete Ruf der nebenstehenden privilegirten Spezialitäten fast täglich mannichfache = **Nachbildungen** u. **Falsificate** = hervorruft, wollen die geehrten P. T. Consumenten unserer im In- und Auslande in so großen Ehren stehenden Artikel sowohl auf deren mehrfach veröffentlichte **Original-Verpackungsart,** als auch auf die beigedruckten Namen der **Componenten** dieser Spezialitäten, sowie auch auf die **Firmen** unserer durch die betreffenden Localblätter u. Provinzial-Zeitungen von Zeit zu Zeit bekannt gegebenen **alleinigen** Herren Orts-Depositäre = zur Verhütung von Täuschungen = gef. **genau** achten.

Obige, durch ihre **anerkannte Nützlichkeit** und **Solidität** so beliebt gewordene Artikel sind zu den **bekannten Fabrikpreisen** in dem **alleinigen** Local-Depot der Stadt **Namslau** bei Herrn **Grützner** in **gleichmäßig guter Qualität** stets zu haben.

X. 41. U. Mittwoch den 18. h. N. 6. Vortrag über die Wirkungen des flüssigen Loirtiv. — n —s.

In hies. Buchdruckerei ist zu haben: Karte des Kriegsschauplatzes. col. 5 Sgr. Handtke, General-Karte von Italien. 10 Sgr.

Redaction, Druck und Verlag von J. Hoffmann in Namslau.